



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.317/4
vom 13. November 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Festlegung der
Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-
Arbeitnehmers'

Am 18. Oktober 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses ‚zur Festlegung der Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-Arbeitnehmers‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 13. November 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. November 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Mit Artikel 79 § 9 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 ‚zur Regelung der Arbeitslosigkeit‘ und Artikel 5 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1999 ‚in Bezug auf die LBA-Arbeitnehmer, deren Lohn von den öffentlichen Sozialhilfezentren gezahlt wird‘, die durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2017 ersetzt worden sind, wird der zuständige Minister für Beschäftigung ermächtigt, die Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-Arbeitnehmers festzulegen.

Im vorliegenden Fall legt die Regierung selber die Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-Arbeitnehmers fest.

Infolgedessen wäre es der Rechtssicherheit halber besser, entweder einen Ministeriellen Erlass zu verabschieden oder den entworfenen Erlass zu ergänzen, um Artikel 79 § 9 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und Artikel 5 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 1999 zu revidieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY